Stromfreunde Stockerau EEG
Wienerstraße 47, 2000 Stockerau
ZVR 1747937935
stockerau@stromfreund.at

Energie-Control Austria
Regulierungskommission
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

per E-Mail: recht-post@e-control.at

Stockerau, 9. November 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf SNE-T-V 2027 – GZ R SNE 01/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stromfreunde Stockerau EEG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir vertreten 500 Mitglieder im Netzbereich Netz Niederösterreich. Unsere Abrechnung läuft über die Software Stromfreund.at, mit der weitere Energiegemeinschaften mit insgesamt mehr als 1.500 Mitgliedern verwaltet werden. Diese Software wird von einem Unternehmen unseres Obmanns entwickelt, was wir hiermit offenlegen. Die beschriebenen Wirkungen beobachten wir daher nicht an einem Einzelfall.

Die Vereinsarbeit wird ehrenamtlich geleistet, bei uns ebenso wie bei den befreundeten Energiegemeinschaften in der Region. Ein erheblicher Teil der Stunden, die dabei zusammenkommen, geht nicht in die Verwaltung, sondern in Vermittlung. Wir erklären unseren Mitgliedern, wann ihr Verbrauch etwas kostet und wann er etwas bringt, machen ihnen die Erzeugung in ihrer unmittelbaren Umgebung sichtbar und rechnen mit ihnen durch, womit sie günstiger aussteigen. Dabei entsteht genau das, worauf die neue Entgeltsystematik setzt: ein Gefühl für den eigenen Stromverbrauch und ein Verhalten, das dem Netz nützt. Diese Vermittlungsarbeit lässt sich nur aufrechterhalten, solange sich die Teilnahme für die Mitglieder auch rechnet.

Wir begrüßen die Zusammenführung von Pauschale und Messentgelt in § 5 Abs. 2 und die Einführung eines Winter-Nieder-Arbeitspreises. Zu sieben Punkten ersuchen wir um Änderung oder Klarstellung.

Jeder Punkt benennt eingangs die Bestimmung dieses Entwurfs, auf die er sich bezieht. Wo wir auf die Grundsatzverordnung eingehen, geschieht das nicht, um sie in Frage zu stellen, sondern weil sie der Tarifverordnung an der betreffenden Stelle einen Gestaltungsspielraum überlässt, dessen Ausübung hier zur Begutachtung steht.

Die Forderungen im Überblick

Die folgenden 31 Änderungs- und Klarstellungsersuchen werden im Hauptteil jeweils begründet.

1 § 128 Abs. 5 ElWG bezieht sich auf das gesamte Netznutzungsentgelt, nicht nur auf den Arbeitspreis

- Herleitung offenlegen
- Am gesamten Entgelt bemessen
- Klarstellen, ob die Kosten ausgenommen oder unberücksichtigt sind
- Grenze benennen
- Die Zusage der Erläuterungen einlösen oder zurücknehmen
- Den Entfall der Leistungssaldierung im Arbeitspreis ausgleichen
- Bis dahin die Sätze 2026 beibehalten

2 Die Reduktion muss auch für Sommer- und Winter-Niedertarif gelten

- Reduktion auf SNAP und WiNAP erstrecken
- Nicht zugeordnete Mengen klarstellen

3 Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen an der Hauptleitung

- § 9 Z 3 um die Hauptleitung ergänzen
- Netzverlustentgelt klarstellen

4 Pauschaler Anteil des Netzanschlussentgelts

- Den Sprung bei 15 kW beseitigen
- Den Abschlag auf örtlich verbrauchte Erzeugung erstrecken
- Den Abschlag nach § 12 Abs. 3 auf Speicher im Nahebereich erstrecken
- Technisch gesicherte Flexibilität gleichstellen
- Den Verweis auf § 99 Abs. 3 ElWG auflösen
- Gemessene Netzdienlichkeit als dritten Tatbestand aufnehmen
- Höhe des Abschlags begründen
- Die Asymmetrie auflösen
- Dauerhafte Einspeisebegrenzung klarstellen
- Die jahreszeitliche Wirkung in den Erläuterungen behandeln

5 Weitere Klarstellungen

- Mehrfachteilnahme klarstellen (§ 9, § 71 Abs. 5 ElWG)
- Geltungsdauer des WiNAP angleichen (§ 2 Z 7)
- Vertauschte Absätze richtigstellen (Erläuterungen zu § 12)
- Durchgehend von gemeinsamer Energienutzung sprechen (Erläuterungen zu § 2 Z 5 und 7, § 9)
- Umstellungszeitpunkt mit Vorlauf veröffentlichen (§ 5 Abs. 2)

6 Zur Begründung der Ungleichbehandlung beim Leistungspreis

- Die bestehende Veröffentlichung um die zeitliche Dimension erweitern
- Die Evaluierung messbar anlegen
- Energiegemeinschaften als Vorfeldorganisation der Netze nutzen

7 Anregung

- Beide Verordnungen gemeinsam nachbessern
- Die Punkte in die Evaluierung nach § 70 Abs. 8 ElWG aufnehmen

Vorbemerkung: gemeinsame Energienutzung ist das Lenkungsinstrument, das zeitlich und örtlich trifft

BEFUND

Das ElWG hat die gemeinsame Energienutzung deutlich ausgebaut. Neben Energiegemeinschaften sind Peer-to-Peer-Verträge möglich (§ 68 Abs. 1), Eigenversorgung über mehrere Standorte (§ 65 Abs. 2), die Teilnahme einer Anlage an bis zu fünf gemeinsamen Energienutzungen, und Zuordnung wie Teilnahmefaktor müssen bis spätestens 1. April 2028 mehrmals täglich anpassbar sein (§ 71 Abs. 5). Der Gesetzgeber setzt damit bewusst darauf, Verbrauch dorthin und in jene Stunden zu lenken, in denen erzeugt wird.

Diese Lenkung ist präziser als jedes feste Zeitfenster. Die Zuordnung erfolgt je Viertelstunde nach der gemessenen Erzeugung (§ 71 Abs. 4 ElWG), also genau dort und genau dann, wo tatsächlich eingespeist wird. Der Sommer-Niedertarif gilt dagegen von April bis September täglich von 10 bis 16 Uhr, unabhängig vom Wetter und unabhängig davon, ob im betreffenden Netzabschnitt gerade Überschuss besteht. An einem trüben Tag setzt er sogar einen Anreiz, Verbrauch in Stunden zu verlegen, die aus überlagerten Netzebenen gedeckt werden müssen.

FOLGE

Diese Lenkung wirkt nur, wenn sie sich für die Teilnehmer spürbar lohnt. Im Netzbereich Niederösterreich bleibt nach dem Entwurf in den Erzeugungsstunden ein Vorteil von 0,12 bis 0,15 ct/kWh gegenüber dem Sommer-Niedertarif. 2026 waren es 0,70 ct/kWh. Die folgenden Punkte sind vor diesem Hintergrund zu lesen.

1 § 128 Abs. 5 ElWG bezieht sich auf das gesamte Netznutzungsentgelt, nicht nur auf den Arbeitspreis

GEGENSTAND IM ENTWURF

§ 9. Die Prozentsätze werden in dieser Tarifverordnung festgelegt. § 9 Abs. 3 SNE-G-V bestimmt nur, dass sie festzulegen sind, nicht ihre Höhe. Ob die Umsetzung des § 128 Abs. 5 ElWG gelingt, entscheidet sich daher hier.

RECHTSLAGE

§ 128 Abs. 5 ElWG ordnet an, das **Netznutzungsentgelt** für teilnehmende Netzbenutzer gesondert festzulegen, und bestimmt: „Bei der Festlegung des Entgelts sind nur die Kosten der in Anspruch genommenen Netzebenen zu berücksichtigen, wobei sich die teilnehmenden Netzbenutzer im Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 angemessen an den Systemgesamtkosten zu beteiligen haben."

BEFUND

Gemeint ist das Entgelt nach § 128 Abs. 1, das nach Abs. 3 aus Arbeits- und Leistungspreis besteht. § 9 Abs. 3 SNE-G-V setzt die Vorgabe jedoch ausschließlich beim Arbeitspreis um. Der Leistungspreis deckt dieselben Netzkosten, bleibt aber unberührt und trägt damit auch die Kosten jener Netzebenen, die der Teilnehmer gerade nicht beansprucht.

FOLGE

Daraus ergibt sich eine Grenze, die von der Höhe des Prozentsatzes unabhängig ist. Legt man einen Haushalt mit 3.500 kWh Jahresverbrauch und 4,4 kW höchster Monatsspitze zugrunde, entfallen in der Systematik des § 5 Abs. 1 rund 39 Prozent des Netznutzungsentgelts auf die Leistung. Wir ersuchen um Bestätigung oder Korrektur dieses Anteils, da er die Obergrenze der erreichbaren Entlastung bestimmt; am Befund selbst ändert ein abweichender Wert nichts, er verschiebt nur die Grenze. Selbst ein Abschlag von 100 Prozent auf den Arbeitspreis könnte deshalb höchstens 61 Prozent des Entgelts entlasten. Beim angestrebten Verhältnis von 50:50 sinkt diese Grenze auf 50 Prozent. Übersteigt der Kostenanteil der nicht beanspruchten Netzebenen diese Grenze, kann die Tarifverordnung die gesetzliche Vorgabe konstruktionsbedingt nicht erfüllen.

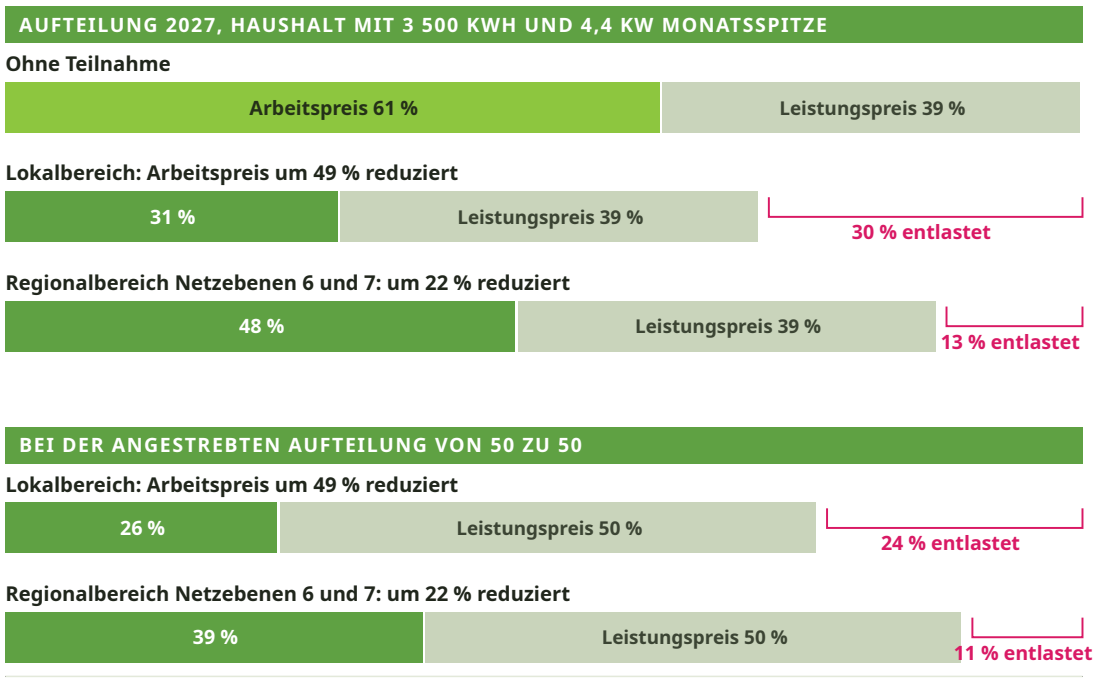


Abbildung 1 Die Reduktion nach § 9 wirkt nur auf den Arbeitspreis. Bei der Aufteilung des Jahres 2027 entlasten 49 Prozent im Lokalbereich rund 30 Prozent des gesamten Netznutzungsentgelts, im Regionalbereich der Netzebenen 6 und 7 bleiben von 22 Prozent noch 13 Prozent. Verschiebt sich die Aufteilung zum angestrebten Verhältnis von 50 zu 50, sinken diese Werte auf 24 und 11 Prozent.

Der vorgesehene Satz bleibt weit darunter. 49 Prozent Abschlag auf einen Arbeitspreisanteil von 61 Prozent entlasten rund 30 Prozent des Netznutzungsentgelts. Zugleich sinken die Sätze: lokal von 57 auf 49 Prozent, regional von 28 auf 22 Prozent (Netzebenen 6 und 7) und von 64 auf 58 Prozent (Netzebenen 4 und 5).

DIE VERORDNUNG MISST NICHT, WAS SIE ZU MESSEN VORGIBT

Die Erläuterungen zur SNE-G-V beschreiben die Wirkung der Umstellung so:

> „Die schrittweise Umstellung auf eine leistungsorientierte Tarifstruktur ab 2027 erhöht die Verursachungsgerechtigkeit. Netzbenutzer mit hohen, **unkoordinierten** Leistungsspitzen tragen künftig einen höheren Beitrag zu den Netzinfrastrukturkosten, während **netzdienliches Verbrauchsverhalten finanziell entlastet wird**."

Beide Zusagen löst der Leistungspreis nicht ein. Er unterscheidet nicht zwischen koordinierten und unkoordinierten Spitzen, weil er allein die höchste gemessene Viertelstunde am Zählpunkt heranzieht. Und er entlastet netzdienliches Verbrauchsverhalten nicht, weil er nicht erfasst, ob der Netzabschnitt in dieser Viertelstunde Überschuss hatte oder an seiner Grenze war. Die Verursachungsgerechtigkeit, die § 4 Z 9 ElWG als Ziel vorgibt, wird damit für einen Teil der Fälle gerade verfehlt: Wer in einer Viertelstunde Leistung bezieht, in der sein Ortsnetz exportiert, verursacht keine zusätzlichen Netzkosten, sondern vermeidet sie.

DER INNERE WIDERSPRUCH

Die Verordnung beantwortet dieselbe Sachfrage zweimal unterschiedlich. Beim **Arbeitspreis** erkennt § 9 des Entwurfs an, dass gemeinsame Energienutzung nicht alle Netzebenen beansprucht, und staffelt die Reduktion genau danach: 49 Prozent im Lokalbereich, 22 Prozent im Regionalbereich auf den Netzebenen 6 und 7, 58 Prozent auf den Netzebenen 4 und 5. Diese Abstufung setzt zweierlei voraus: dass feststellbar ist, welche Netzebenen in Anspruch genommen werden, und dass dieser Unterschied einen bezifferbaren Wert hat.

Beim **Leistungspreis** verneint § 9 Abs. 2 SNE-G-V für dieselben Netzbenutzer genau das. Die zugeordnete Leistung bleibt im Lokal- und Regionalbereich vollständig unberücksichtigt, die Entlastung beträgt null, ohne Abstufung.

Beide Preise decken dieselben Netzkosten. Beide bemessen sich aus derselben Viertelstunde. Die zugeordnete Energiemenge, die beim Arbeitspreis die Grundlage der Reduktion bildet, ist beim Leistungspreis dieselbe gemessene Zahl. Entweder beansprucht gemeinsame Nutzung weniger Netzebenen, dann ist das in beiden Bestandteilen des Entgelts abzubilden; oder sie tut es nicht, dann ist auch die Reduktion beim Arbeitspreis nicht begründbar. Beides zugleich kann die Verordnung nicht annehmen.

Örtlich blind ist der Leistungspreis zugleich zeitlich blind. Er bemisst sich nach der höchsten Viertelstunde am einzelnen Zählpunkt und unterscheidet nicht, ob das Ortsnetz in dieser Viertelstunde Überschuss hat oder an seiner Grenze ist. Wer das Mittagessen zubereitet, während im Ortsnetz Überschuss herrscht, senkt damit die Auslastung des Ortsnetztransformators und erzeugt zugleich seine Monatsspitze; Herd, Backrohr und Wasserkocher gleichzeitig erreichen ohne Weiteres elf Kilowatt. Dasselbe gilt für Wärmepumpe, Warmwasserbereitung und Ladevorgänge, die sich gezielt in diese Stunden legen lassen. Dieselbe Leistung wirkt in den beiden Situationen entgegengesetzt auf das Netz und wird gleich verrechnet.

AUSLASTUNG DES ORTSNETZTRANSFORMATORS, 250 KVA, IN PROZENT

DIESELBEN 11 KILOWATT, ZWEI TAGE, GEGENTEILIGE WIRKUNG



In der Mitte deckt das Ortsnetz seinen Bedarf selbst. Dieselben 11 Kilowatt Verbrauch verschieben den Balken beide Male gleich weit nach rechts: links zum Ausgleich hin, rechts von ihm weg. Der Leistungspreis sieht davon nichts, er misst nur die 11 Kilowatt am Zählpunkt.

VERHALTEN	WIRKUNG AUF DAS NETZ	MONATSSPITZE	LEISTUNGSPREIS
Keine Verhaltensänderung	keine Verschiebung	4,4 kW	**11,48 Euro**
Sommer: Verbrauch bei örtlichem Überschuss	**entlastet**	11,0 kW	**30,02 Euro**
Winter: Verbrauch zur Abendspitze	**belastet**	11,0 kW	**30,02 Euro**

Entgegengesetzte Wirkung auf das Netz, derselbe Aufschlag von 18,54 Euro.
Der Leistungspreis misst nicht Netzdienlichkeit, sondern allein die eigene Viertelstunde.

Angenommenes Ortsnetz: 100 Haushalte, 400 kWp Photovoltaik, Transformator 250 kVA. Tagesverläufe nach den APCS-Standardlastprofilen H0 und E1. Monatsleistungspreis 2,61 Cent je kW bis 10 kW, 3,92 Cent darüber (§ 5 Abs. 1 Z 6 lit. d). Beide Skalen reichen von 58 Prozent Überschuss bis 58 Prozent Bezug.

Abbildung 2 Wirkung desselben gezielten Verbrauchs auf die Auslastung des Ortsnetztransformators. Im Juli senkt er sie, im Jänner erhöht er sie. Der Leistungspreis bemisst sich nach der höchsten Viertelstunde am Zählpunkt und unterscheidet zwischen beiden Fällen nicht.

FOLGE FÜR DIE TARIFVERORDNUNG

Die Leistungssaldierung ist in der SNE-G-V geregelt und damit der Tarifverordnung entzogen. Genau daraus folgt aber eine Anforderung an sie: Trägt der Arbeitspreis als einziger Bestandteil die Umsetzung des § 128 Abs. 5 ElWG, muss sein Prozentsatz das gesetzliche Ergebnis allein herstellen. Der Entwurf senkt ihn stattdessen. Die Entlastung sinkt damit zweifach, einmal durch den Entfall der Saldierung und einmal durch den niedrigeren Prozentsatz.

BEFUND ZUR HERLEITUNG

Die Erläuterungen zu § 9 des Entwurfs begründen die Senkung in einem Satz: „Aufgrund des Ausbaus der Netze insbesondere im Mittel- und Niederspannungsbereich haben sich die Reduktionen entsprechend verringert." Damit wird der Anreiz, das Niederspannungsnetz örtlich zu entlasten, mit dem Ausbau desselben Netzes gekürzt. Je mehr dort gebaut wird, desto geringer der Abschlag, der den Bedarf an weiterem Ausbau dämpfen soll. Diese Wirkungsrichtung ist der gesetzlichen Zielsetzung entgegengesetzt.

Im selben Absatz heißt es: „Bei der Ermittlung wurden die Kosten der jeweils überlagerten Netzebenen nicht berücksichtigt." Welche Rolle diese Kosten in der Rechnung spielen, erschließt sich daraus nicht. § 128 Abs. 5 ElWG stellt gerade auf die Abgrenzung zwischen beanspruchten und nicht beanspruchten Netzebenen ab.

Der zweite Halbsatz des § 128 Abs. 5, die angemessene Beteiligung an den Systemgesamtkosten, trägt die Einschränkung nicht. Die Erläuterungen zur SNE-G-V stützen auf ihn bereits die Mindestbemessungsgrundlage von 2 kW. Ihn ein zweites Mal heranzuziehen, um

den gesamten Leistungspreis unreduziert zu lassen, zählt dieselbe gesetzliche Vorgabe doppelt.

FORDERUNGEN:

- **Herleitung offenlegen.** Kostenanteile je Netzebene, Mengen und Rechenweg veröffentlichen. Die in den Erläuterungen genannte „Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten" ist nicht nachprüfbar.

  > WARUM Ohne nachvollziehbare Rechnung kann weder die Begutachtung noch ein Gericht prüfen, ob die Sätze § 128 Abs. 5 ElWG entsprechen. Eine Zahl, deren Herleitung unbekannt ist, ist einer Stellungnahme nicht zugänglich.

- **Am gesamten Entgelt bemessen.** Den Prozentsatz so setzen, dass die Entlastung dem Kostenanteil der nicht beanspruchten Netzebenen entspricht, gemessen am gesamten Netznutzungsentgelt.

  > WARUM Das Gesetz knüpft an das Netznutzungsentgelt an, nicht an einen seiner Bestandteile. Wird nur der Arbeitspreis entlastet, sinkt die Wirkung automatisch in dem Maß, in dem der Leistungspreisanteil steigt, ohne dass dies je entschieden wurde.

- **Klarstellen, ob die Kosten ausgenommen oder unberücksichtigt sind.** In den Erläuterungen zu § 9 angeben, ob die Kosten der überlagerten Netzebenen aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen oder bei der Bemessung der Entlastung unberücksichtigt geblieben sind.

  > WARUM Im zweiten Fall wäre die Reduktion an den Kosten der genutzten Ebene bemessen, während das Gesetz die Entlastung an den nicht genutzten Ebenen bemisst. Das ist ein Unterschied in der Methode, nicht in der Formulierung.

- **Grenze benennen.** In den Erläuterungen festhalten, dass die erreichbare Entlastung bei diesem Instrument auf den Arbeitspreisanteil begrenzt ist, und offenlegen, ob der Kostenanteil der nicht beanspruchten Netzebenen darunter oder darüber liegt.

  > WARUM Wenn die gesetzliche Vorgabe mit dem gewählten Instrument nicht vollständig erfüllbar ist, muss das sichtbar sein, bevor der Leistungspreisanteil weiter steigt.

- **Die Zusage der Erläuterungen einlösen oder zurücknehmen.** Entweder den Leistungspreis so ausgestalten, dass er koordinierte von unkoordinierten Spitzen unterscheidet und netzdienliches Verhalten tatsächlich entlastet, oder die entsprechende Aussage in den Erläuterungen streichen.

  > WARUM Die Erläuterungen beschreiben eine Wirkung, die die Bestimmungen nicht herstellen. Netzbenutzer, die ihr Verhalten daran ausrichten, werden enttäuscht, und die Verursachungsgerechtigkeit nach § 4 Z 9 ElWG bleibt in genau den Fällen unerreicht, in denen jemand Kosten vermeidet statt verursacht.

- **Den Entfall der Leistungssaldierung im Arbeitspreis ausgleichen.** Den Prozentsatz des § 9 so bemessen, dass er die Umsetzung des § 128 Abs. 5 ElWG allein trägt, nachdem der Leistungspreis dafür nicht mehr zur Verfügung steht.

  > WARUM Die Tarifverordnung ist das einzige verbleibende Instrument. Wenn der eine Bestandteil des Entgelts auf null gesetzt ist und der andere zugleich gekürzt wird, sinkt die Entlastung zweifach, obwohl die gesetzliche Vorgabe unverändert geblieben ist.

- **Bis dahin die Sätze 2026 beibehalten.**

WARUM Mitglieder treffen Investitionsentscheidungen über Anlagenlebensdauern. Der Entwurf kürzt die Sätze um 14 Prozent im Lokalbereich und um 21 Prozent im Regionalbereich der Netzebenen 6 und 7, also dort am stärksten, wo die meisten Haushalte angeschlossen sind. Ohne offengelegte Begründung entzieht das laufenden Entscheidungen nachträglich die Grundlage und beschädigt das Vertrauen in die Tarifsystematik weit über das Jahr 2027 hinaus.

2 Die Reduktion muss auch für Sommer- und Winter-Niedertarif gelten (§ 2 Z 5 und 7, § 9)

GEGENSTAND IM ENTWURF

§ 2 Z 5 und 7 sowie § 9. Ob die Reduktion auch auf den Sommer- und den Winter-Nieder-Arbeitspreis wirkt, ergibt sich allein aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmungen. Die Grundsatzverordnung trifft dazu keine Aussage.

RECHTSLAGE

Nach § 7 Abs. 3 und 4 SNE-G-V sind SNAP und WiNAP Arbeitspreise. § 9 des Entwurfs reduziert den Arbeitspreis des Netznutzungsentgelts, und § 5 Abs. 5 SNE-G-V ordnet bei mehreren gleichzeitig anwendbaren Arbeitspreisen den günstigeren an.

BEFUND

Der Sommer-Niedertarif ist heute nicht auf leistungsgemessene Anlagen beschränkt, setzt aber ein Opt-in voraus: die Teilnahme an einer gemeinsamen Energienutzung oder einen Tarif, der die Viertelstundenmessung verlangt. Eine uns vorliegende Netzrechnung eines Teilnehmers für April 2026 weist bei Netz- und Messebene „E7/M7 nicht gemessene Leistung" die Position „Verbrauchspreis Netznutzung SNAP" mit 7,03 Cent/kWh aus.

Ab 2027 entfällt diese Voraussetzung. Mit der flächendeckenden Viertelstundenmessung steht der Sommer-Niedertarif allen Haushalten ohne Opt-in offen. Damit ist nicht mehr der allgemeine Arbeitspreis, sondern der Sommer-Niedertarif der Preis, gegen den sich gemeinsam genutzte Energie in den Erzeugungsstunden behaupten muss. Genau in diesen Stunden findet gemeinsame Nutzung statt.

Das verschiebt den Vergleichsmaßstab zu Lasten der Teilnehmer gleich zweifach. Was heute ein Vorteil der Teilnahme ist, wird ab 2027 zum allgemeinen Tarif; zugleich sinkt die Reduktion, mit der sich die Teilnahme gegenüber diesem Tarif behaupten müsste.

FOLGE

Wird die Reduktion nicht auch auf diese Tarife angewendet, läuft sie in ihrer Hauptanwendung leer. Im Netzbereich Niederösterreich liegt der reduzierte Regionalpreis bei 4,77 ct/kWh, der Sommer- und Winter-Niedertarif bei 4,89 ct/kWh. Es bleiben 0,12 Cent je Kilowattstunde. Ein Gemeinschaftsspeicher, der Sonnenstrom in die Nacht verschiebt, hätte netzseitig keinen Nutzen mehr.

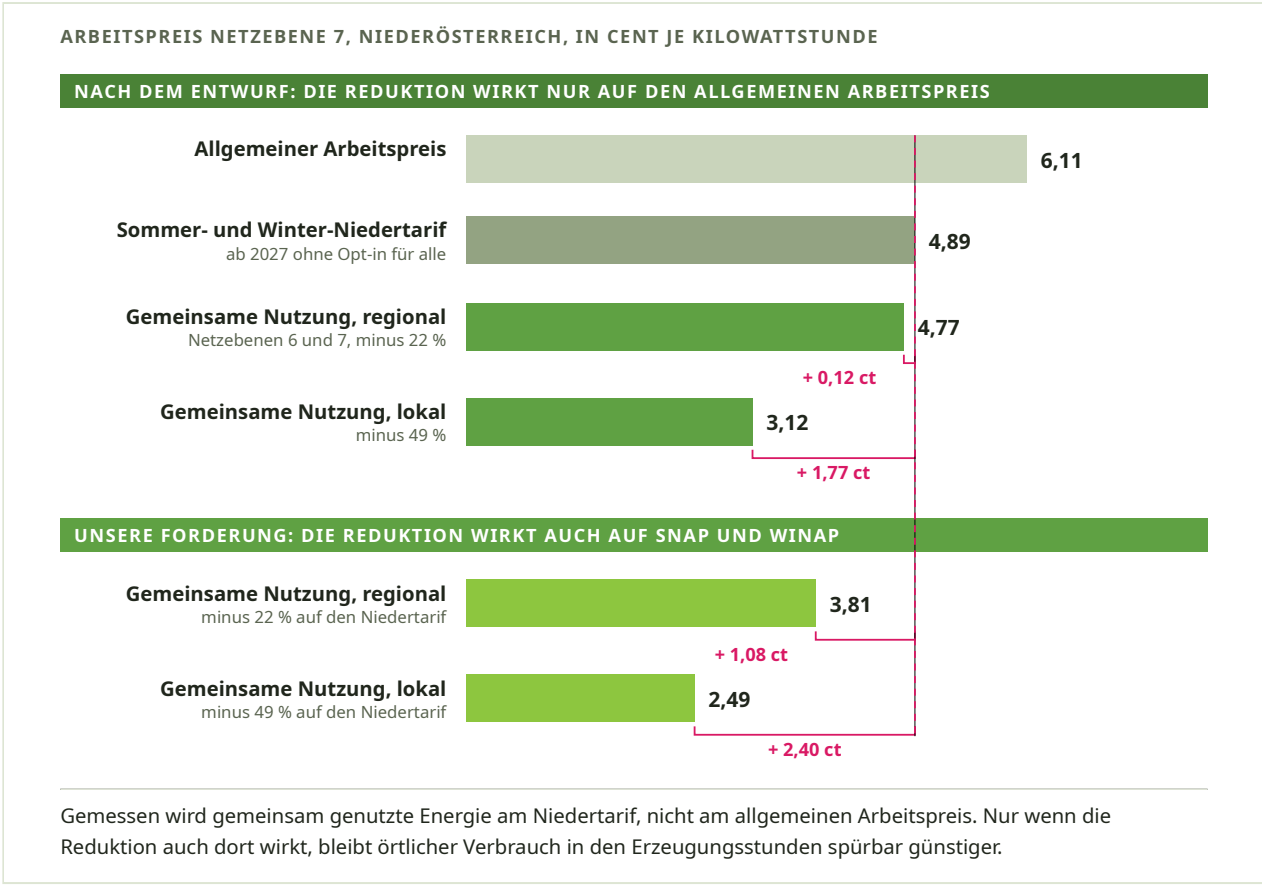


Abbildung 3 Arbeitspreise der Netzebene 7 im Netzbereich Niederösterreich. Oben nach dem Entwurf: Die Reduktion wirkt auf den allgemeinen Arbeitspreis, gemessen wird sie aber am Niedertarif, der ab 2027 jedem ohne Opt-in offensteht. Unten die Wirkung der hier gestellten Forderung.

Hinzu kommt eine Unklarheit. Die bisherige Regel des § 5 Abs. 1b SNE-V 2018, wonach der SNAP für die nicht zugeordneten Mengen gilt, findet sich im Entwurf nicht mehr. Die Erläuterungen zu § 2 Z 5 und 7 sprechen dagegen von Netzkunden, „die außerhalb einer Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft beliefert werden". Das kann so gelesen werden, dass Teilnehmer SNAP und WiNAP auch für ihre vom Lieferanten bezogenen Mengen verlieren.

FORDERUNGEN:

- **Reduktion auf SNAP und WiNAP erstrecken.** In § 9 ausdrücklich festlegen, dass die Reduktion auf den jeweils anzuwendenden Arbeitspreis einschließlich SNAP und WiNAP anzuwenden ist, und zwar für § 5 Abs. 1 und Abs. 2.

  WARUM Andernfalls greift die Reduktion nur dort, wo sie niemand braucht, und nicht dort, wo gemeinsame Nutzung tatsächlich stattfindet. Ein Instrument, das in seinem Hauptanwendungsfall leerläuft, verfehlt den Zweck des § 128 Abs. 5 ElWG. Wirkt die Reduktion auch auf den Niedertarif, steigt der Vorteil im Regionalbereich von 0,12 auf 1,08 Cent je Kilowattstunde und im Lokalbereich von 1,77 auf 2,40 Cent. Erst in dieser Größenordnung trägt er die Empfehlung an die Mitglieder, Verbrauch in die Erzeugungsstunden zu verlegen.

- **Nicht zugeordnete Mengen klarstellen.** Festhalten, dass die nicht zugeordneten Mengen eines Teilnehmers wie bei allen anderen Netzkunden mit SNAP und WiNAP verrechnet werden, und die Erläuterungen entsprechend anpassen.

  WARUM Sonst entsteht ein Austrittsanreiz: Wer teilnimmt, würde bei seinen übrigen Mengen schlechter gestellt als wer nicht teilnimmt. Das lässt sich keinem Mitglied erklären und widerspricht der Förderungsabsicht des Gesetzes.

3 Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen an der Hauptleitung (§ 9 Z 3, § 11)

GEGENSTAND IM ENTWURF

§ 9 Z 3 und § 11. § 9 Abs. 3 SNE-G-V trägt der Tarifverordnung auf, die Sätze für die Bereiche des Nahebereichs festzulegen. Welche Bereiche dabei erfasst werden, entscheidet dieser Entwurf.

RECHTSLAGE

Nach dem bis September 2026 geltenden § 16a Abs. 5 Z 3 und Abs. 7 Z 2 ElWOG 2010 hatte der Netzbetreiber seiner Rechnungslegung den um die zugeordnete Energie verringerten Messwert zugrunde zu legen. Strom aus gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen war damit von den Systemnutzungsentgelten nicht erfasst. Er gelangt ausschließlich über gemeinschaftliche Leitungsanlagen (§ 70 Abs. 6 Z 1 ElWG) zu den Teilnehmern und berührt das öffentliche Netz nicht. Die E-Control hat diese Abgrenzung in ihrer Auskunft vom 15. Oktober 2026 selbst so begründet.

BEFUND

§ 9 des Entwurfs belegt drei der vier Bereiche des § 70 Abs. 6 ElWG mit einem Satz: den Lokalbereich (Z 3), den Regionalbereich (Z 4) und den Standortbereich (Z 2) mit 100 Prozent. Die Hauptleitung (Z 1), also die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Mehrparteienhaus, kommt nicht vor.

Dafür sind zwei Lesarten möglich, und beide verlangen eine Klarstellung. Entweder unterliegt die über die Hauptleitung zugeordnete Energie dem Netznutzungsentgelt überhaupt nicht, weil sie den Netzanschlusspunkt nie passiert. Dann wäre ein Reduktionssatz entbehrlich, allerdings ebenso für den Standortbereich, für den die Verordnung dennoch ausdrücklich 100 Prozent festlegt. Oder sie unterliegt ihm. Dann fehlt die Regelung ausgerechnet für den Fall, in dem das öffentliche Netz am wenigsten benutzt wird.

Dass beide Fälle gleich liegen, hält die E-Control in ihrer Auskunft vom 15. Oktober 2026 selbst fest: Bei Z 1 und Z 2 bleibe der Energieaustausch innerhalb gemeinschaftlicher Leitungsanlagen im Bereich der Kundenanlage, das öffentliche Netz werde nur für den Restbezug beansprucht. Die Erläuterungen zur SNE-G-V halten zu § 9 fest, der Rabatt könne dort „auch 90 % bzw. 100 % ausmachen". Im Entwurf werden die beiden Fälle dennoch unterschiedlich behandelt.

Das Netzverlustentgelt (§ 11) wird nach der am Hauptzählpunkt gemessenen Energie bemessen (§ 3 Abs. 1, § 12 SNE-G-V). Ohne Klarstellung fiele es künftig auch auf Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an, obwohl dieser nicht aus dem öffentlichen Netz stammt und dort keine Verluste verursacht. Der Hauptzählpunkt erfasst nach § 2 Z 6 SNE-G-V gerade die „aus dem öffentlichen Netz entnommenen" Mengen.

FOLGE

In beiden Fällen würde ein Entgelt auf Energie erhoben, die das öffentliche Netz nie berührt hat. Für Mehrparteienhäuser, also genau jene Gebäude, in denen Photovoltaik ohne gemeinschaftliche Anlage gar nicht möglich ist, wäre das eine Verschlechterung gegenüber der bis September 2026 geltenden Rechtslage.

FORDERUNGEN:

- **§ 9 Z 3 um die Hauptleitung ergänzen**, etwa: „bei Nutzung über Hauptleitungen und im Standortbereich (§ 70 Abs. 6 Z 1 und 2 ElWG) um 100 %". Hilfsweise in den Erläuterungen festhalten, dass die über die Hauptleitung zugeordnete Energie dem Netznutzungsentgelt nicht unterliegt und ein Satz deshalb entbehrlich ist.

  WARUM Strom über die Hauptleitung nutzt keine einzige Netzebene des öffentlichen Netzes. Solange die Verordnung für den gleich gelagerten Standortbereich einen ausdrücklichen Satz vorsieht, erzeugt das Fehlen eines Satzes für die Hauptleitung Rechtsunsicherheit, und zwar für Mehrparteienhäuser, in denen Photovoltaik ohne gemeinschaftliche Anlage gar nicht möglich ist.

- **Netzverlustentgelt klarstellen.** Festhalten, dass die über die Hauptleitung zugeordnete Energie nicht der Bemessung des Netzverlustentgelts unterliegt.

  WARUM Energie, die nicht durch das öffentliche Netz fließt, verursacht dort keine Verluste. Ohne Klarstellung entscheidet die Messkonfiguration am Hauptzählpunkt über die Entgeltpflicht, nicht die tatsächliche Netznutzung.

4 Pauschaler Anteil des Netzanschlussentgelts: eine Schwelle statt eines Freibetrags, und ein Abschlag, der die örtliche Balance nicht kennt (§ 12 Abs. 1 bis 3)

GEGENSTAND IM ENTWURF

§ 12. § 18 Abs. 2 SNE-G-V überlässt der Tarifverordnung ausdrücklich die Höhe des pauschalen Anteils und lässt mehrere Tarifstufen je Netzebene zu; § 18 Abs. 7 SNE-G-V überlässt ihr den prozentuellen Abschlag. Die Wirkungen, die wir im Folgenden beschreiben, entstehen erst durch die Beträge und die Stufung dieses Entwurfs. Die Grundsatzverordnung gibt sie nicht vor.

VORBEMERKUNG

Dass sich Einspeiser künftig am Netzausbau beteiligen, ist eine bewusste Entscheidung der Grundsatzverordnung. Die Erläuterungen nennen die „unzureichende Kostenbeteiligung von Einspeisern bei Netzanschluss und Netzausbau" ausdrücklich als zu lösendes Problem. Das stellen wir nicht in Frage. Wir wenden uns gegen die Ausgestaltung.

BEFUND 1: DIE SCHWELLE

§ 18 Abs. 6 SNE-G-V nimmt Photovoltaikanlagen bis 15 kW vom pauschalen Anteil aus. Die Erläuterungen halten dazu fest: „Übersteigt eine Anlage diesen Grenzwert, ist das Netzanschlussentgelt für die gesamte Leistung unter Berücksichtigung der Anrechnungsregel gemäß Abs. 4 voll zu entrichten. Ein Leistungsabzug von 15 kW bei größeren Anlagen erfolgt nicht."

Beim in § 12 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Satz von 195 Euro je kW auf Netzebene 7 heißt das: Eine Anlage mit 15 kW zahlt nichts, eine mit 16 kW zahlt 3.120 Euro. **Das sechzehnte Kilowatt kostet 3.120 Euro.**

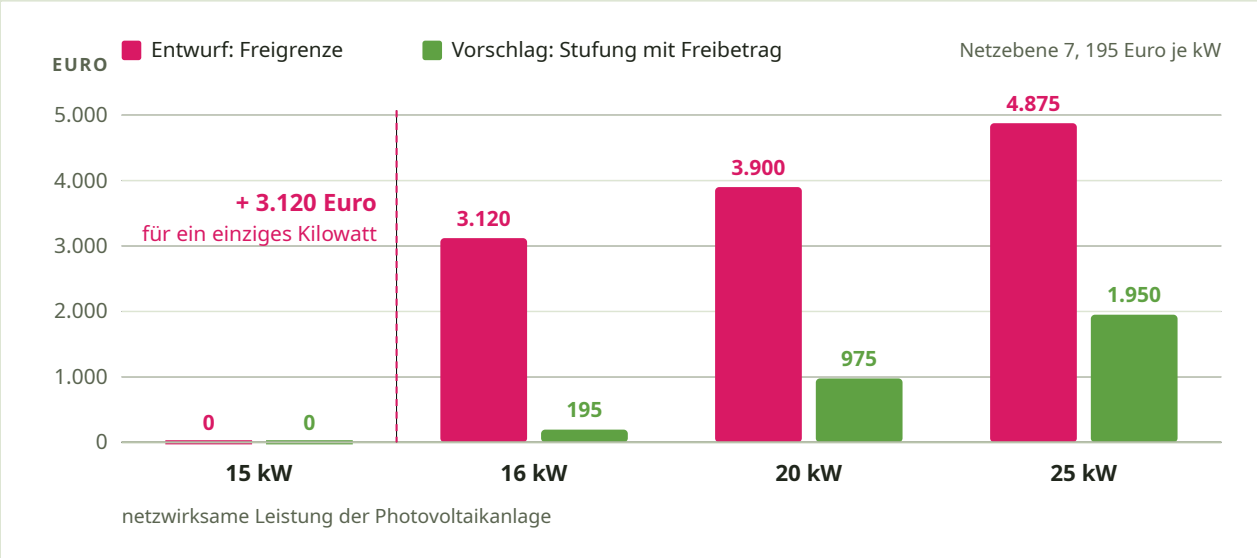


Abbildung 4 Pauschaler Anteil des Netzanschlussentgelts auf Netzebene 7 nach netzwirksamer Leistung. Links der Entwurf mit der Freigrenze des § 18 Abs. 6 SNE-G-V, rechts eine Stufung, bei der die ersten 15 kW mit null bewertet werden.

FOLGE

Eine solche Schwelle lenkt nicht, sie blockiert. Sie führt dazu, dass Anlagen auf 15 kW zurückgeplant werden, obwohl Dachfläche und Netzanschluss mehr hergäben. Für die gemeinsame Energienutzung ist genau die Größenklasse darüber die entscheidende: Anlagen, die mehr erzeugen, als ein Haushalt selbst verbraucht, und deren Überschuss im Nahebereich bleibt, statt überregional abtransportiert zu werden.

Die Anrechnung mildert das kaum. Nach § 18 Abs. 4 SNE-G-V ist netzwirksame Leistung in der Gegenrichtung nur zu einem Viertel anzurechnen; ein Haushalt mit 4 kW vereinbarter Bezugsleistung erhält 1 kW gutgeschrieben. Nach § 18 Abs. 5 SNE-G-V bleibt ein vor dem 1. Jänner 2027 oder nach Abs. 6 erworbenes Einspeiserecht von der Anrechnung ausgenommen. Wer heute eine befreite 15-kW-Anlage betreibt und auf 25 kW erweitert, zahlt daher für die gesamten 25 kW, vermindert nur um ein Viertel seiner Bezugsleistung.

DIE BEMESSUNG KENNT KEINE JAHRESZEIT

Der pauschale Anteil bemisst sich nach der netzwirksamen Leistung, also nach der Spitzeneinspeisung. Diese tritt an wenigen Sommertagen um die Mittagszeit auf. Der Netzausbaubedarf entsteht jedoch aus beiden Richtungen: aus der Einspeisespitze im Sommer und aus der Bezugsspitze im Winter, die mit Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen wächst.

Im Winter liefert eine Photovoltaikanlage einen Bruchteil ihrer Nennleistung. Gerade dann zählt jedes zusätzliche Kilowatt installierter Leistung, weil es Bezug aus überlagerten Netzebenen vermeidet, und zwar in den Stunden, in denen das Netz tatsächlich an seine Grenze kommt. Eine Anlage, die wegen der Schwelle auf 15 kW zurückgeplant wird, liefert auch im Dezember entsprechend weniger.

Damit bepreist die Verordnung über den Leistungspreis die winterliche Bezugsspitze und verteuert über den pauschalen Anteil zugleich die Anlagendimensionierung, die diese Spitze senken würde. Eine pauschale Leistungsgrenze ohne zeitliche Differenzierung bildet das nicht ab. Sie bemisst den Beitrag einer Anlage zum Netzausbaubedarf nach einer Stunde im Juli und blendet ihren Beitrag zur Entlastung im Jänner aus.

Die Begründung der Erläuterungen, eine Erzeugungsanlage sei „stets als einheitliche technische Einrichtung anzusehen und netztechnisch auch nur als Ganzes zu bewerten", trägt die Bemessung an der Gesamtleistung. Sie trägt nicht die Entscheidung, die Entlastung als Schwelle statt als Freibetrag auszugestalten. Ein gestufter Tarif bewertet die Anlage ebenso als Ganzes, nur ohne Sprung. § 18 Abs. 2 SNE-G-V lässt mehrere Tarifstufen je Netzebene ausdrücklich zu; der Entwurf sieht in § 12 Abs. 2 dennoch nur einen Satz je Netzebene vor.

Befund 2: der Abschlag erreicht die Anlagen nicht, auf die es ankommt. § 12 Abs. 3 des Entwurfs reduziert die Beträge des Abs. 2 auf 75 Prozent, wenn die Erzeugungsanlage Anschlusskapazitäten für einen systemdienlichen Betrieb nach der Methode gemäß § 99 Abs. 3 ElWG nutzt oder ein dauerhaft flexibler Netzzugang in Einspeiserichtung vereinbart wird. Beides begrüßen wir dem Grunde nach. Drei Punkte sprechen gegen die Ausgestaltung.

Erstens bleibt die Schwelle bestehen. Eine Anlage mit 16 kW zahlt mit Abschlag 2.340 statt 3.120 Euro. Der Sprung gegenüber der befreiten 15-kW-Anlage bleibt erhalten; der Abschlag mildert ihn um ein Viertel, er beseitigt ihn nicht.

Zweitens knüpfen beide Tatbestände an Umstände an, die die Betreiberin einer Gebäudeanlage nicht wählen kann oder nur um den Preis eines Rechtsverzichts erreicht. Der systemdienliche Betrieb nach § 99 Abs. 3 ElWG setzt nach den Erläuterungen zur SNE-G-V einen dafür geeigneten **Standort** voraus. Eine Dachanlage steht, wo das Dach steht. Die zweite Variante steht jeder Anlage offen, verlangt aber die dauerhafte Vereinbarung eines flexiblen Netzzugangs in Einspeiserichtung, also den dauerhaften Verzicht auf festen Netzzugang. Für 780 Euro bei einer 16-kW-Anlage ist dieser Tausch unattraktiv, und er ist nach § 20 Abs. 2 SNE-G-V unumkehrbar: Wird der flexible Netzzugang nachträglich vereinbart, ist der pauschale Anteil nicht zurückzuerstatten, während umgekehrt der Wegfall der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 7 letzter Satz SNE-G-V zur Nachverrechnung führt. Der Abschlag ist nur beim Erstanschluss erreichbar, das Risiko trägt durchgehend der Netzbenutzer.

Drittens, und das ist für uns der entscheidende Punkt: **der tatsächliche Verbrauch der Erzeugung im Nahebereich ist kein Abschlagstatbestand.** Eine Anlage, deren Erzeugung über gemeinsame Energienutzung im Lokalbereich verbraucht wird, belastet die überlagerten

Netzebenen in genau dem Maß weniger, in dem eine abgeregelte Anlage sie weniger belastet. Der Unterschied ist, dass im einen Fall Energie genutzt wird und im anderen nicht. Der pauschale Anteil gilt nach § 18 Abs. 1 SNE-G-V dem „bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des öffentlichen Netzes"; nach § 19 SNE-G-V wird er an die vorgelagerten Netzbetreiber weitergereicht, soweit er sich auf deren Netzebenen bezieht. Dass eine Anlage im Nahebereich verbraucht wird, berührt genau diese vorgelagerten Ebenen.

BEFUND 3: DER HEIMSPEICHER FÄLLT DURCH JEDEN RASTER

Die Erläuterungen zur SNE-G-V nennen bei den Flexibilitätstarifen ausdrücklich „dezentrale, aggregierte Speicheranlagen (Schwarmspeicher)". Für aggregierte Anlagen gibt es also einen Weg. Für den einzelnen Heimspeicher, der netzdienlich konfiguriert ist, gibt es keinen.

Ein solcher Speicher kappt die Bezugsspitze seines Haushalts und glättet dessen Einspeisespitze. Er tut damit physikalisch genau das, was der Abschlag belohnen soll, und er tut es in **beide** Richtungen, während § 12 Abs. 3 nur die Einspeiserichtung erfasst. Er erfüllt dennoch keinen der beiden Tatbestände: Er nutzt keine Anschlusskapazität an einem für den systemdienlichen Betrieb geeigneten Standort, und sein Betreiber wird für einen Abschlag von 780 Euro keinen dauerhaft flexiblen Netzzugang vereinbaren. Auch der Flexibilitätstarif des § 10 des Entwurfs steht ihm praktisch nicht offen, weil § 10 Abs. 2 Z 2 SNE-G-V dafür die vertragliche Verpflichtung verlangt, mindestens 4 kW um bis zu 100 Prozent abregeln zu lassen.

Befund 4: der Abschlagstatbestand ist enger als seine gesetzliche Grundlage und zum Stichtag nicht bestimmbar. § 12 Abs. 3 verweist auf die „Methode über die Berechnung der Netzanschlusskapazitäten gemäß § 99 Abs. 3 ElWG". Diese Bestimmung lautet:

> „Die Regulierungsbehörde hat eine Verordnung zu erlassen, in der die Methode für die Berechnung und ein einheitliches Format für die Darstellung der verfügbaren und gebuchten Netzanschlusskapazitäten festgesetzt wird. […] Die Berechnung hat die zeitliche Korrelation von Leistungsspitzen (Gleichzeitigkeiten und Nichtgleichzeitigkeiten) abzubilden, wobei die dimensionierungsrelevante netzwirksame Leistung maßgeblich ist. Vertraglich oder technisch gesicherte Flexibilitäten sind zu berücksichtigen."

Daraus ergeben sich drei Feststellungen.

Zum Zeitpunkt. Die Methode ist eine eigene Verordnung, die nach unserer Kenntnis noch nicht erlassen ist. Der Abschlag nach § 12 Abs. 3 ist aber beim Erstanschluss zu gewähren und nach § 20 Abs. 2 SNE-G-V später nicht nachholbar. Ein Netzanschlusswerber, der im Jahr 2027 ein Begehren stellt, kann daher nicht feststellen, ob er den Tatbestand erfüllt.

Zur Reichweite. § 99 Abs. 3 ElWG stellt „vertraglich **oder** technisch gesicherte Flexibilitäten" gleichrangig nebeneinander. § 18 Abs. 7 SNE-G-V und § 12 Abs. 3 des Entwurfs kennen dagegen nur die vertragliche Variante, nämlich dass ein flexibler Netzzugang „vereinbart wird", sowie das Standortkriterium. Die technisch gesicherte Flexibilität, die das Gesetz ausdrücklich gleichstellt, löst keinen Abschlag aus. Genau diese Variante ist aber die einzige, die für eine Gebäudeanlage mit Speicher praktisch erreichbar ist.

Zur Gleichzeitigkeit. Die Methode hat „die zeitliche Korrelation von Leistungsspitzen (Gleichzeitigkeiten und Nichtgleichzeitigkeiten) abzubilden". Gemeinsame Energienutzung im Nahebereich ist nichts anderes als organisierte Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch,

viertelstundenscharf gemessen und dokumentiert. Sie gehört damit bereits nach dem Gesetz in die Berechnung der Netzanschlusskapazitäten. Im Abschlagstatbestand des § 12 Abs. 3 kommt sie nicht vor.

BEFUND 5: GEMEINSCHAFTSSPEICHER TRIFFT ES UNGEMILDERT

Die Erläuterungen zu § 18 Abs. 6 SNE-G-V halten fest: „Die Befreiung vom PA gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen." Ein Batteriespeicher ist keine Photovoltaikanlage. Er zahlt den pauschalen Anteil daher ab dem ersten Kilowatt. Auf Netzebene 7 sind das bei 100 kW netzwirksamer Leistung 19.500 Euro, zuzüglich des aufwandsorientierten Anteils von 4.000 Euro nach § 12 Abs. 1 des Entwurfs.

Die Entgeltbefreiung des § 23 SNE-G-V hilft ihm nicht. Sie setzt einen systemdienlichen Speicher nach § 24 voraus, und dieser verlangt nach Abs. 1 Z 4 eine Engpassleistung von mindestens 1 MW. Die Bündelung nach Abs. 3 ist zwar ab 10 kW je Anlage möglich, erfordert aber technische Aggregation am selben Umspannwerk der Netzebene 4 und damit einen Aggregator. Ein Speicher in der Größenordnung, die eine Energiegemeinschaft tatsächlich errichtet, erreicht diese Schwelle nicht.

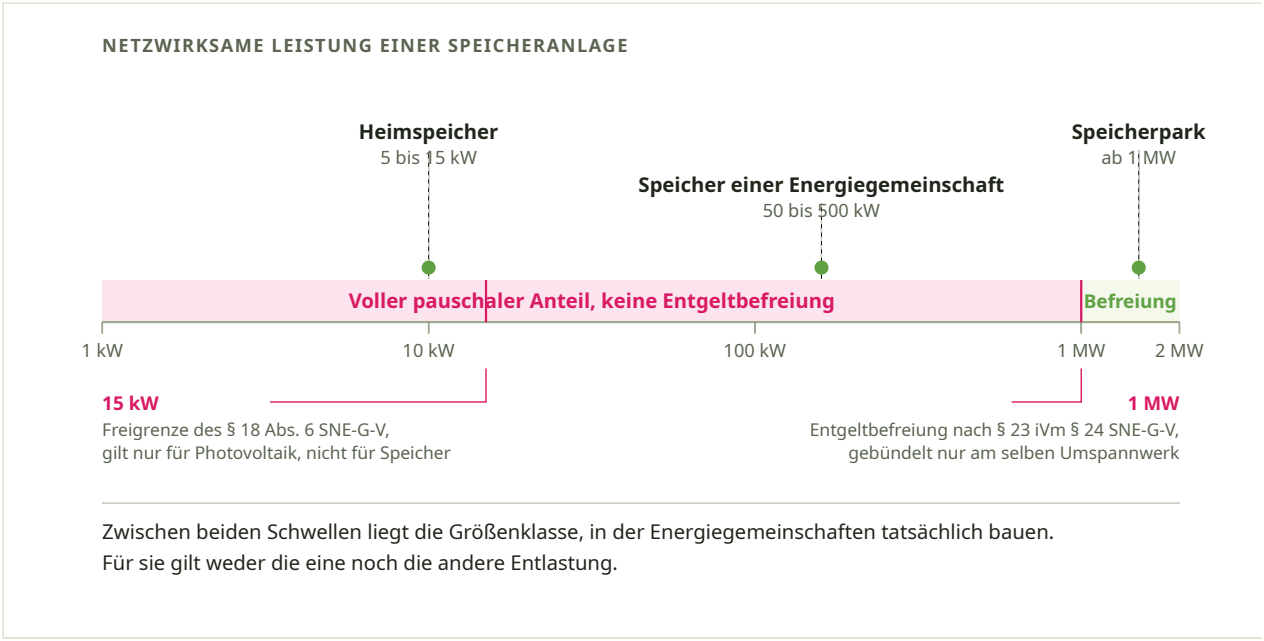


Abbildung 5 Entlastungsregime nach netzwirksamer Leistung. Die Freigrenze des § 18 Abs. 6 SNE-G-V gilt nur für Photovoltaik, die Entgeltbefreiung des § 23 erst ab 1 MW. Dazwischen liegt die Größenklasse gemeinschaftlicher und privater Speicher.

Die Schwelle von 1 MW setzt überdies am falschen Ort an. Ein Speicher wirkt dort, wo er steht. Viele kleine Speicher, verteilt über die Trafostationen eines Ortsnetzes, entlasten die Niederspannungsleitungen und den Ortstransformator selbst, also genau jene Ebenen, deren Ausbau die Erläuterungen zur SNE-G-V als Kostentreiber benennen. Ein einzelner Großspeicher an einem Umspannwerk der Netzebene 4 entlastet die darüber liegenden Ebenen, nicht aber die Leitung zwischen Haushalt und Trafostation. Für die Netzebene 7, auf der der Ausbaubedarf entsteht, ist die dezentrale Anordnung die wirksamere, und sie ist zugleich die, die am stärksten belastet wird.

FOLGE

Ein Gemeinschaftsspeicher fällt damit durch jedes der drei Raster: keine Freigrenze, keine Entgeltbefreiung, und den Abschlag nach § 12 Abs. 3 nur gegen dauerhaften Verzicht auf festen Netzzugang. Damit wird gerade jene Anlage wirtschaftlich unerreichbar, die Mittagsüberschuss in Abendbedarf verwandelt, also genau die Leistungsspitze abbaut, deren Bepreisung die neue Systematik bezweckt. Die Verordnung bepreist die Spitze und verteuert zugleich das einzige Mittel, sie örtlich zu vermeiden.

FOLGE

Der Entwurf honoriert die vertragliche Form, nicht die physikalische Wirkung. Begünstigt wird, wer Standorte auswählen und Flexibilitätsverträge in großem Maßstab abschließen kann. Wer dieselbe Entlastung tatsächlich erbringt, aber zu klein ist, um einen solchen Vertrag zu schließen, geht leer aus. Das ist keine Frage der Technik, sondern der Zugangsvoraussetzungen, und es trifft genau jene Anlagen, aus denen die gemeinsame Energienutzung besteht.

FORDERUNGEN:

- **Den Sprung bei 15 kW beseitigen.** Die Tarifstufen nach § 18 Abs. 2 SNE-G-V so setzen, dass für die ersten 15 kW einer Photovoltaikanlage ein Satz von null und erst darüber der volle Satz gilt. Wirtschaftlich entspricht das einem Freibetrag, bemessen wird weiterhin die Anlage als Ganzes. Hilfsweise eigene, niedrigere Stufen bis 30 kW und bis 100 kW.

  > WARUM Eine Sprungstelle von 3.120 Euro zwischen 15 und 16 kW bemisst nicht Kosten, sondern erzeugt eine Planungsgrenze. Sie wirkt genau auf die Anlagengröße, die gemeinsame Energienutzung überhaupt erst trägt. Eine Stufung erreicht dasselbe Kostenbeteiligungsziel ohne diesen Effekt.

- **Den Abschlag auf örtlich verbrauchte Erzeugung erstrecken.** § 12 Abs. 3 auf Netzanschlüsse ausdehnen, deren Einspeisung nachweislich überwiegend im Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 ElWG verbraucht wird.

  > WARUM Örtlicher Verbrauch senkt die Belastung der vorgelagerten Netzebenen genauso wie eine Abregelung, nur ohne Energieverlust. Wird nur die Abregelung belohnt, prämiert die Verordnung den Verzicht und nicht die Lösung. Der Nachweis ist mit den Zuordnungsdaten der gemeinsamen Energienutzung bereits viertelstundenscharf vorhanden und erfordert keine neue Datengrundlage.

- **Den Abschlag nach § 12 Abs. 3 auf Speicher im Nahebereich erstrecken.** Netzanschlüsse von Energiespeicheranlagen, die einer gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich dienen, in den Abschlag einbeziehen, unabhängig von der Engpassleistung.

  > WARUM Die Freigrenze des § 18 Abs. 6 SNE-G-V gilt ausdrücklich nur für Photovoltaikanlagen, die Befreiung des § 23 SNE-G-V erst ab 1 MW. Dazwischen liegt genau die Größenklasse gemeinschaftlicher und privater Speicher. Ein Speicher verschiebt Erzeugung in die Stunden des Bedarfs und senkt damit beide Spitzen, die die neue Systematik bepreist. Entscheidend ist dabei nicht seine Größe, sondern sein Standort: Auf der Netzebene 7 entlastet auch ein kleiner Speicher die Leitung, an der der Ausbaubedarf entsteht. Wird er wie ein zusätzlicher Netzanschluss behandelt, entsteht er nicht.

- **Technisch gesicherte Flexibilität gleichstellen.** § 12 Abs. 3 um Anschlüsse erweitern, deren Flexibilität technisch gesichert ist, auch ohne vertragliche Vereinbarung eines dauerhaft flexiblen Netzzugangs.

> **WARUM** § 99 Abs. 3 ElWG nennt „vertraglich oder technisch gesicherte Flexibilitäten" gleichrangig. Der Entwurf greift nur die vertragliche Variante heraus und bleibt damit hinter der Bestimmung zurück, auf die er selbst verweist.

- **Den Verweis auf § 99 Abs. 3 ElWG auflösen.** In den Erläuterungen angeben, welche Anschlusskapazitäten konkret gemeint sind und wie ein Netzanschlusswerber vor Erlassung der Methodenverordnung feststellt, ob er den Tatbestand erfüllt.

  > **WARUM** Der Abschlag ist beim Erstanschluss zu gewähren und nach § 20 Abs. 2 SNE-G-V nicht nachholbar. Ein Tatbestand, dessen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht feststellbar sind, kann nicht in Anspruch genommen werden.

- **Gemessene Netzdienlichkeit als dritten Tatbestand aufnehmen.** Den Abschlag auch Anschlüssen gewähren, die nachweislich eine geringere Spitzeneinspeisung und Spitzenentnahme aufweisen als die vereinbarte netzwirksame Leistung, etwa durch einen Speicher.

  > **WARUM** Ein netzdienlich betriebener Heimspeicher entlastet das Netz messbar und in beide Richtungen, erfüllt aber weder das Standort- noch das Vertragskriterium. Die Viertelstundenwerte, aus denen sich die Entlastung ablesen lässt, liegen ab 2027 ohnehin flächendeckend vor. Wird nur die vertragliche Zusage belohnt, entscheidet die Verhandlungsfähigkeit über den Tarif und nicht die Wirkung auf das Netz.

- **Höhe des Abschlags begründen.** Die 25 Prozent nachvollziehbar herleiten und prüfen, ob sie angesichts des dauerhaften Verzichts auf festen Netzzugang eine Anreizwirkung entfalten können.

  > **WARUM** Ein Abschlag, der den Verzicht auf ein dauerhaftes Recht nicht aufwiegt, wird nicht in Anspruch genommen. Dann entfaltet er keine Lenkungswirkung, erzeugt aber den Anschein, es gäbe eine.

- **Die Asymmetrie auflösen.** Das Verhältnis von § 18 Abs. 7 letzter Satz SNE-G-V zu § 20 Abs. 2 SNE-G-V in den Erläuterungen klären: Wenn der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen zur Nachverrechnung führt, sollte das nachträgliche Eingehen der Voraussetzungen zu einer Erstattung führen.

  > **WARUM** In der jetzigen Fassung trägt der Netzbenutzer das Risiko in beide Richtungen. Das hält Betreiber davon ab, später systemdienlich zu werden, obwohl genau das das Ziel der Regelung ist.

- **Dauerhafte Einspeisebegrenzung klarstellen.** Festhalten, dass bei einer dauerhaften Begrenzung der Einspeisung nach § 101 Abs. 2 ElWG der pauschale Anteil nach der begrenzten netzwirksamen Leistung bemessen wird und die Freigrenze des § 18 Abs. 6 SNE-G-V dabei erhalten bleibt.

  > **WARUM** Andernfalls zahlt der Betreiber für eine Kapazität, die er vertraglich nie nutzen darf. Umgekehrt ist das der einzige Weg, auf dem eine größere Anlage entstehen kann, ohne das Netz im Sommer stärker zu belasten: Sie liefert im Winter mehr und speist im Sommer nicht mehr ein als eine kleine. Genau diese Dimensionierung ist netzdienlich, und sie scheitert derzeit an der Schwelle.

- **Die jahreszeitliche Wirkung in den Erläuterungen behandeln.** Darlegen, warum der pauschale Anteil allein an der Spitzeneinspeisung bemessen wird, obwohl der Netzausbaubedarf auch aus der winterlichen Bezugsspitze entsteht.

WARUM Der Leistungspreis bepreist die Bezugsspitze, der pauschale Anteil verteuert die Erzeugungsleistung, die sie senken würde. Diese Gegenläufigkeit sollte eine bewusste Entscheidung sein und nachvollziehbar begründet werden.

5 Weitere Klarstellungen

GEGENSTAND IM ENTWURF

Die jeweils genannten Bestimmungen dieses Entwurfs und seiner Erläuterungen.

Die folgenden Punkte betreffen keine Wertungsfragen, sondern Abweichungen und Unklarheiten, die sich bei der Anwendung des Entwurfs auswirken.

KLARSTELLUNGEN:

- **Mehrfachteilnahme klarstellen (§ 9, § 71 Abs. 5 ElWG).** Die Reduktion ist für jede einer Gemeinschaft zugeordnete Teilmenge nach der von dieser genutzten Netzinfrastruktur anzuwenden; nimmt ein Zählpunkt lokal und regional teil, gelten beide Sätze nebeneinander.

  WARUM § 71 Abs. 5 ElWG erlaubt die Teilnahme an bis zu fünf gemeinsamen Nutzungen. Ohne diese Klarstellung ist unklar, welcher Satz für welche Teilmenge gilt, und die Abrechnung lässt sich nicht automatisieren.

- **Geltungsdauer des WiNAP angleichen (§ 2 Z 7).** Der WiNAP gilt laut Entwurf bis 30. März, nach § 7 Abs. 4 SNE-G-V bis 31. März.

  WARUM Eine Abweichung von einem Tag zwischen Grundsatz- und Tarifverordnung führt zu unterschiedlichen Abrechnungen je nach herangezogener Rechtsgrundlage.

- **Vertauschte Absätze richtigstellen (Erläuterungen zu § 12).** Die Zuordnung ist vertauscht. Der Verordnungstext regelt in Abs. 1 die Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil und in Abs. 2 den pauschalen Anteil; die Erläuterungen behandeln unter „Die Grundsätze zum PA nach Abs. 1" den pauschalen Anteil und unter „Zu Abs. 2" den aufwandsorientierten Anteil.

  WARUM Die Erläuterungen sind Auslegungsbehelf. Eine vertauschte Zuordnung in der teuersten Bestimmung des Entwurfs führt zu Fehlanwendungen.

- **Durchgehend von gemeinsamer Energienutzung sprechen (Erläuterungen zu § 2 Z 5 und 7, § 9).** Statt von Erneuerbare-Energie- Gemeinschaften sollte durchgehend von gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich die Rede sein, wie im Verordnungstext.

  WARUM Das ElWG kennt mehrere Formen gemeinsamer Nutzung. Die engere Formulierung legt nahe, dass Peer-to-Peer-Verträge und Eigenversorgung über mehrere Standorte nicht erfasst sind.

- **Umstellungszeitpunkt mit Vorlauf veröffentlichen (§ 5 Abs. 2).** Den Zeitpunkt der Umstellung je Netzbereich mit mindestens drei Monaten Vorlauf bekanntgeben.

  WARUM Energiegemeinschaften müssen ihre Mitglieder informieren und ihre eigenen Tarife anpassen. Beides ist an Vereinsbeschlüsse und Vertragsfristen gebunden und in wenigen Wochen nicht leistbar.

6 Zur Begründung der Ungleichbehandlung beim Leistungspreis

GEGENSTAND IM ENTWURF

§ 9. Die Leistungssaldierung selbst ist in § 9 Abs. 2 SNE-G-V geregelt und steht hier nicht zur Diskussion. Ihr Entfall bestimmt aber, welche Höhe der Arbeitspreissatz erreichen muss, damit § 128 Abs. 5 ElWG erfüllt ist. Dieser Satz wird in diesem Entwurf festgelegt. Wir nehmen zu der Begründung Stellung, weil sie die Bemessung der Sätze in § 9 trägt.

Uns liegt ein Schreiben der E-Control vom 15. Oktober 2026 vor, das Fragen zur Ausgestaltung des Leistungspreises beantwortet. Wir zitieren die tragenden Passagen wörtlich und nehmen zu jeder Stellung, weil diese Begründung die Höhe der Prozentsätze in § 9 des Entwurfs mitträgt.

6.1 ZUR RECHTSLAGE

Das Schreiben hält fest:

> „Während § 52 Abs. 2a ElWOG 2010 ausdrücklich vorsah, dass für den leistungsbezogenen Anteil des Netznutzungsentgelts die am Zählpunkt aus dem öffentlichen Netz bezogene Leistung, um die in der jeweiligen Viertelstunde aus der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogene Leistung zu vermindern war, enthält das ElWG keine vergleichbare Anordnung. Weiters wird im § 128 Abs. 5 ElWG festgehalten, dass sich teilnehmende Netzbenutzer im Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 angemessen an den Systemgesamtkosten zu beteiligen haben."

Die Beschreibung der Rechtslage trifft zu. Das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung ist jedoch keine Anordnung des Gegenteils. § 128 Abs. 5 ElWG verlangt eine **angemessene** Beteiligung an den Systemgesamtkosten, nicht die volle, und derselbe Satz bestimmt, dass nur die Kosten der in Anspruch genommenen Netzebenen zu berücksichtigen sind. Wo das Gesetz keine Methode vorgibt, entscheidet die Verordnung. Die Entscheidung, die Leistungssaldierung im Lokal- und Regionalbereich auf null zu setzen, ist damit eine Ermessensentscheidung. Für die Tarifverordnung folgt daraus, was unter Punkt 1 ausgeführt ist: Trägt der Arbeitspreis die Umsetzung allein, darf sein Prozentsatz nicht zugleich sinken.

6.2 ZUR NETZNUTZUNG

Das Schreiben begründet die Unterscheidung so:

> „Bei Z 1 und 2 (Hauptleitung, Standortbereich) bleibt der Energieaustausch innerhalb gemeinschaftlicher Leitungsanlagen im Bereich der Kundenanlage. Das öffentliche Netz wird nur für den Restbezug („Fernbezug") beansprucht, die Saldierung bildet also die tatsächliche Inanspruchnahme ab. Bei Z 3 und 4 (Lokal- bzw. Regionalbereich) wird das öffentliche Netz auch für den gemeinschaftlichen Austausch genutzt, weshalb diese unterschiedlich behandelt werden."

Die Prämisse ist richtig: Wer lokal oder regional teilt, benutzt das öffentliche Netz. Die Schlussfolgerung folgt daraus aber nicht. Entscheidend ist nicht, **ob** das Netz benutzt wird, sondern **welche Ebenen**. Eine lokale Gemeinschaft benutzt Netzebene 7 und den Ortstransformator. Sie benutzt nicht die Netzebenen 1 bis 5. Diese Unterscheidung trifft die Verordnung beim Arbeitspreis selbst, mit unterschiedlichen Sätzen für den Lokal- und den Regionalbereich. Die sachgerechte Antwort wäre daher nicht die Gleichbehandlung mit der Hauptleitung, sondern eine nach beanspruchten Netzebenen abgestufte Berücksichtigung, also dieselbe Logik, die § 9 des Entwurfs beim Arbeitspreis anwendet.

6.3 ZUR VERLÄSSLICHKEIT

Das Schreiben führt aus:

> „Energiegemeinschaften können hingegen grundsätzlich kurzfristig gegründet, in ihrer Zusammensetzung verändert oder auch wieder aufgelöst werden. Zudem sind ihre Teilnehmer weder verpflichtet, ihren Netzbezug dauerhaft zu begrenzen, noch können sie garantieren, dass Leistungsspitzen zuverlässig vermieden werden."

und weiter:

> „Damit eine netzseitige Entlastung tatsächlich zu einer Reduktion des erforderlichen Netzausbaus und der damit verbundenen Kosten führen kann, müsste sie verlässlich und langfristig sichergestellt sein."

Dieses Argument gilt wörtlich für jeden einzelnen Netzbenutzer. Kein Haushalt ist verpflichtet, seinen Netzbezug dauerhaft zu begrenzen, und keiner kann garantieren, eine Leistungsspitze zu vermeiden. Der Leistungspreis wird deshalb auch nicht aus einer Zusage berechnet, sondern im Nachhinein, Monat für Monat, aus der gemessenen höchsten Viertelstunde. Die entfallende Saldierung funktionierte nach demselben Prinzip: im Nachhinein, je Viertelstunde, aus der gemessenen Zuordnung. Sie verlangte keine Zusage, sondern bildete ab, was gemessen wurde.

„Verlässlich und langfristig sichergestellt" ist das sachgerechte Kriterium für einen vorweg gewährten Kapazitätsrabatt oder eine reduzierte Anschlussleistung. Einen solchen hat niemand beantragt. Für eine nachträgliche, gemessene Verrechnung ist es kein Kriterium.

Der Maßstab trifft überdies die falsche Ebene. Verlässlichkeit entsteht bei gemeinsamer Energienutzung nicht aus einer Zusage, sondern aus zwei Eigenschaften, die das ElWG selbst vorschreibt: Die Zuordnung wird je Viertelstunde aus der gemessenen Erzeugung gebildet (§ 71 Abs. 4), und Zuordnung wie Teilnahmefaktor müssen bis spätestens 1. April 2028 mehrmals täglich anpassbar sein (§ 71 Abs. 5). Was eine Gemeinschaft bewirkt, ist also fortlaufend gemessen und dokumentiert. Der Netzbetreiber muss ihr nichts glauben.

Hinzu kommt, was eine Gemeinschaft organisatorisch leistet. Ein Preissignal verändert Verhalten nur, wenn es jemand in eine konkrete Empfehlung übersetzt. Ein einzelner Netzbenutzer kennt weder die Auslastung seines Ortsnetzes noch den Zeitpunkt, zu dem sein Verbrauch dem Netz nützt. Unsere Gemeinschaft erreicht die Zählpunkte und Anlagen von 500 Mitgliedern mit genau dieser Auskunft, über Mitgliederkommunikation, Tarifgestaltung und die laufende Zuordnung. Diese Mittlerfunktion ist der Beitrag, den eine Energiegemeinschaft zur Netzentlastung leistet, und sie ist in der Breite anders nicht herstellbar.

Daraus folgt der eigentliche Einwand gegen die Senkung der Prozentsätze. Die Reduktion ist für uns kein Rabatt, sondern die Grundlage, aus der sich Lenkung überhaupt finanzieren lässt. Wir geben den Vorteil an die Mitglieder weiter, damit es sich für sie lohnt, Verbrauch in die Erzeugungsstunden zu verlegen. Bleiben davon 0,12 ct/kWh, trägt diese Empfehlung sich nicht mehr. Die Verordnung setzt darauf, dass Netznutzer ihr Verhalten anpassen, und kürzt zugleich das Entgelt jener Struktur, die diese Anpassung organisiert.

6.4 ZUR FLEXIBLEN ENTNAHME

Das Schreiben empfiehlt:

> „Durch eine Anpassung des Verbrauchs an die jeweilige Netzsituation können Netznutzerinnen und Netznutzer ihre Leistungsspitzen reduzieren und damit unmittelbar Einfluss auf den für sie maßgeblichen Leistungspreis nehmen. […] Das ist demnach weniger ein gemeinschaftliches Thema als der individuelle Leistungsbezug."

Eine Anpassung an die jeweilige Netzsituation setzt voraus, dass der Netznutzer diese Situation kennt. Was heute veröffentlicht wird, beantwortet eine andere Frage.

Netz Niederösterreich stellt eine Trafokarte für Einspeiser bereit, die je Trafostation die verfügbare Kapazität in fünf Stufen ausweist, und veröffentlicht quartalsweise die gebuchten und verfügbaren Kapazitäten der Umspannwerke. Das belegt, dass die Daten vorhanden und darstellbar sind. Für die hier empfohlene Verhaltensanpassung genügen sie jedoch nicht: Sie betreffen die **Anschlusskapazität**, also ob eine Anlage angeschlossen werden kann, nicht die **zeitliche Auslastung**, also ob Verbrauch in dieser Viertelstunde nützt. Sie gelten nur für die Einspeiserichtung, sind ausdrücklich unverbindlich und enthalten keine Prognose für den Folgetag.

Der Leistungspreis selbst ist ebenfalls kein Signal über den Zustand des Netzes, sondern über den eigenen Haushalt: Er misst die eigene Gleichzeitigkeit, nicht die Auslastung des Ortstransformators. Wer an einem sonnigen Julitag mittags lädt, während im Ortsnetz Überschuss besteht, verhält sich netzdienlich und erhält dafür die teuerste Viertelstunde des Monats verrechnet.

Es ist zudem sehr wohl ein gemeinschaftliches Thema. Ein einzelner Netzbenutzer verhandelt keinen Flexibilitätsvertrag und liest keine Netzprognose. Eine Energiegemeinschaft kann bündeln, erklären und steuern. Genau diese Aufgabe nehmen wir für die Zählpunkte und Anlagen von 500 Mitgliedern wahr.

6.5 ZUR EVALUIERUNG

Das Schreiben verweist auf:

> „Gemäß § 70 Abs. 8 ElWG hat die RegB jährlich bis zum 30. Juni eine Evaluierung der Eigenversorgungsanlagen gemäß § 65 Abs. 2 und der gemeinschaftlichen Energienutzung durchzuführen […]. Dabei hat auch eine Beurteilung der Angemessenheit und Ausgewogenheit der Beteiligung der teilnehmenden Netzbenutzer an den Systemkosten zu erfolgen (Z 5)."

Diesen Verweis greifen wir ausdrücklich auf. Er benennt eine gesetzliche Pflicht mit Termin, Adressaten und Veröffentlichungsgebot. Damit die Evaluierung die Frage beantworten kann, für die sie vorgesehen ist, muss sie messen und nicht beschreiben, und die Datengrundlage dafür ist jetzt festzulegen.

Wir regen überdies an, die Rolle von Energiegemeinschaften im Verhältnis zu den Netzbetreibern zu klären. Wir sehen uns nicht als Gegenspieler der Netze, sondern als deren Vorfeldorganisation: als die Stelle, die ein Preissignal in konkretes Verhalten übersetzt. Ohne ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch vor Ort funktionieren weder das Netz noch die Energiegemeinschaften. Die Instrumente dafür sind vorhanden; was fehlt, ist ein Rahmen für die Zusammenarbeit.

FORDERUNGEN:

- **Die bestehende Veröffentlichung um die zeitliche Dimension erweitern.** Die nach § 99 Abs. 1 ElWG ohnehin zu veröffentlichenden Kapazitätsdaten um die tatsächliche Auslastung an Trafostationen und Umspannwerken samt Prognose für den Folgetag und um die Entnahmerichtung ergänzen.

  > WARUM Netz Niederösterreich zeigt mit seiner Trafokarte, dass Darstellung und Datenhaltung je Trafostation bereits beherrscht werden. Was fehlt, ist der Schritt von der Anschlusskapazität zur zeitlichen Auslastung. Erst damit wird die im Schreiben empfohlene flexible Entnahme zielbar; ohne ihn bleibt die Empfehlung ohne Adressaten.

- **Die Evaluierung messbar anlegen.** Den Bericht nach § 70 Abs. 8 ElWG zum 30. Juni 2027 so anlegen, dass er die Wirkung der gesenkten Prozentsätze und des Entfalls der Leistungssaldierung **misst**, und die dafür nötigen Daten jetzt festlegen: Viertelstundenwerte von Zuordnung und Bezug, aufgelöst nach Netzebenen.

  > WARUM Die Daten liegen bei den Netzbetreibern vor, werden aber nicht erhoben, wenn sie nicht angefordert werden. Wird das erst 2027 entschieden, fehlen für das erste Geltungsjahr die Vergleichswerte, und die gesetzlich vorgeschriebene Beurteilung der Angemessenheit stützt sich auf nichts.

- **Energiegemeinschaften als Vorfeldorganisation der Netze nutzen.** In der Evaluierung nach § 70 Abs. 8 ElWG und in den Allgemeinen Netzbedingungen vorsehen, dass Netzbetreiber mit Energiegemeinschaften in ihrem Netzbereich zusammenarbeiten, um netzdienliches Verhalten zu organisieren, und die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit auszuweisen.

  > WARUM Die Messdaten liegen den Netzbetreibern ohnehin vor; als Datenlieferanten werden wir nicht gebraucht. Gebraucht wird jemand, der zwischen Netz und Netzbenutzer steht. Ein Netzbetreiber erreicht einen einzelnen Zählpunkt mit einem Preissignal, das dessen Inhaber nicht deuten kann. Wir erreichen die Zählpunkte und Anlagen von 500 Mitgliedern mit einer Erklärung, warum heute mittags der richtige Zeitpunkt ist. Diese Mittlerrolle ist der eigentliche Beitrag von Energiegemeinschaften zur Netzentlastung, und sie entsteht nur, wenn sich die Teilnahme für die Mitglieder weiterhin rechnet.

7 Anregung: was die Tarifverordnung nicht lösen kann

GEGENSTAND IM ENTWURF

Keine einzelne Bestimmung. Dieser Punkt benennt jene Befunde, die wir oben beschrieben haben, die aber in der Grundsatzverordnung angelegt sind und daher in diesem Verfahren nicht behoben werden können.

BEFUND

Die Tarifverordnung kann die Prozentsätze des § 9 anheben, die Tarifstufen des § 12 so setzen, dass der Sprung bei 15 kW entfällt, den Abschlag des § 12 Abs. 3 auf weitere Tatbestände erstrecken und die Geltung der Reduktion für SNAP und WiNAP klarstellen. Alle diese Forderungen haben wir oben gestellt.

Folgende Punkte liegen außerhalb ihres Gestaltungsspielraums:

- **§ 9 Abs. 2 SNE-G-V:** die Beschränkung der Leistungssaldierung auf Hauptleitung und Standortbereich. Eine nach beanspruchten Netzebenen abgestufte Berücksichtigung wäre dort zu regeln.
- **§ 9 Abs. 3 SNE-G-V:** die Beschränkung der Reduktion auf den Arbeitspreis, aus der sich die unter Punkt 1 beschriebene Obergrenze ergibt.
- **§ 18 Abs. 4 SNE-G-V:** die Anrechnung der Gegenrichtung mit nur einem Viertel.
- **§ 18 Abs. 6 SNE-G-V:** die Ausgestaltung der Entlastung als Freigrenze und ihre Beschränkung auf Photovoltaikanlagen.
- **§ 20 Abs. 2 SNE-G-V** im Verhältnis zu § 18 Abs. 7 letzter Satz: die einseitige Risikoverteilung beim Abschlag.
- **§ 24 Abs. 1 Z 4 SNE-G-V:** die Schwelle von 1 MW für systemdienliche Speicher, die dezentrale Anlagen auf der Netzebene 7 ausschließt.

FOLGE

Diese Bestimmungen wirken zusammen mit den Beträgen dieses Entwurfs. Ob eine Photovoltaikanlage auf 15 kW zurückgeplant wird, entscheidet nicht die Freigrenze allein, sondern ihr Zusammentreffen mit 195 Euro je Kilowatt. Ob ein Gemeinschaftsspeicher entsteht, entscheidet nicht die Schwelle von 1 MW allein, sondern ihr Zusammentreffen mit demselben Betrag. Die Tarifverordnung bestimmt die Höhe der Wirkung, die Grundsatzverordnung ihre Richtung.

FORDERUNGEN:

- **Beide Verordnungen gemeinsam nachbessern.** Die genannten Bestimmungen der SNE-G-V in eine Novellierung aufnehmen und bis dahin die Prozentsätze dieses Entwurfs nicht absenken.

  > WARUM Solange die Grundsatzverordnung unverändert bleibt, ist die Tarifverordnung das einzige Instrument, mit dem sich die beschriebenen Wirkungen abmildern lassen. Werden ihre Sätze zugleich gesenkt, verstärken sich beide Effekte.

- **Die Punkte in die Evaluierung nach § 70 Abs. 8 ElWG aufnehmen.** Den Bericht zum 30. Juni 2027 auf die hier genannten Bestimmungen erstrecken und messen, wie viele Anlagen an der Schwelle von 15 kW enden und wie viele Speicher unterhalb von 1 MW errichtet werden.

  > WARUM Beide Zahlen sind aus den Netzanschlussdaten der Netzbetreiber unmittelbar ablesbar. Sie zeigen innerhalb eines Jahres, ob die Schwellen lenken oder blockieren, und sie sind die sachliche Grundlage für eine Novellierung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Jonak-Möchel
Obmann
Stromfreunde Stockerau EEG